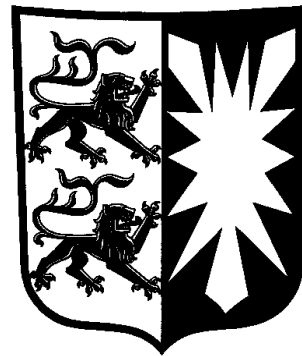


Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 3 Sa 370/02
ö. D. 3 Ca 835 b/02 ArbG Lübeck
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 27.03.2003

gez. ...
als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 27.03.2003 durch Präsidenten des Landesarbeitsgericht als Vorsitzender und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 14.06.2002 - 3 Ca 835 b/02 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Im Übrigen wird auf § 72a ArbGG verwiesen.

TATBESTAND

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer von der Beklagten ausgesprochenen Kündigung.

Die Klägerin war seit dem 16.10.1990 als Sozialpädagogin bei der Beklagten mit einem Gehalt von zuletzt 2.812,11 EUR brutto beschäftigt. Sie war seit 1997 in der Sozialberatungsstelle M. tätig. Ihr oblagen Aufgaben und Pflichten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erledigung, die der Beklagten als Trägerin der Kinder- und Jugendhilfe nach dem VIII SGB übertragen sind. Dabei geht es um das sog. Wächteramt des Staates aus Art. 6 Abs. 2 GG, das den Staat verpflichtet, zum Wohl des Kindes über die Betätigung der elterlichen Erziehung und Pflege zu wachen und wenn erforderlich, einzugreifen. Zu den Aufgaben der Klägerin gehörten u. a. die Hilfe zur Erziehung und Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern- und Jugendlichen.

Die Beklagte hat, nach Zustimmung des Personalrats zur beabsichtigten Kündigung das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 22.02.2002, am gleichen Tag zugegangen, außerordentliche, hilfsweise ordentlich zum 30.09.2002 gekündigt.

Die Beklagte wirft der Klägerin vor, in zwei Fällen (Familie S. und Familie Sp.), für die die Klägerin unstreitig eigenverantwortlich zuständig gewesen ist, erforderliche Maßnahmen unterlassen und dadurch das Wohl der Kinder schwerwiegend gefährdet zu haben.

1. Familie S.:

Am 11.12.2001 sind bei dem Säugling der Familie katastrophale lebensbedrohende Zustände vorgefunden worden. Die Hebamme stellte starkes Herzklopfen bei dem Säugling fest. Der Vater war stark betrunken, die Mutter eher ansprechbar, aber auch alkoholisiert. Der Vater hat seiner Frau Gewalt angedroht und äußerst aggressiv gewirkt.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin war seit dem 16.11.2001 für die Betreuung des Säuglings der Familie S. verantwortlich und hat lediglich am 22.11.2001 einen Hausbesuch gemacht; danach hat sie bis zum 11.12.2001 die Familie nicht mehr aufgesucht.

Die hochschwängere Frau S. war wegen Mietschulden zwangsgeräumt und durch das Amt im Bereich Wohnen in eine Übergangswohnung eingewiesen worden. Am 16.11.2001 hatte die Hebamme des M.-Krankenhauses eine Gefährdungsmitteilung betr. die Familie S. erstattet. Das neu geborene Kind sei in der Entwicklung zurück, zu klein und zu leicht. Die Mutter mache einen verwehrlosten, alkoholkranken Eindruck. Der Vater sei bei der Geburt offenbar alkoholisiert gewesen. Für die zu diesem Zeitpunkt verhinderte Klägerin haben zwei Kolleginnen den Hausbesuch durchgeführt und über den Besuch einen Aktenvermerk angefertigt. Danach waren bei dem Besuch eine akute Gefährdungssituation nicht erkennbar und die sofortige Herausnahme des Kindes aus der Familie nicht einzuleiten. Allerdings sei beobachtet worden, dass die Eltern zur Mittagszeit Bier vor sich stehen gehabt haben hätten.

Die Klägerin hat die Familie unstreitig zunächst nicht selbst aufgesucht, sondern sich erst am 19.11.2001 telefonisch bei der Haushebamme Sch. über deren Besuch bei der Familie informiert. Weitere Maßnahmen hat die Klägerin bis zum 22.11.2001, den Tag ihres Hausbesuchs bei der Familie, nicht ergriffen. Die Ermittlungen der Klägerin ergaben, dass die Mutter mit Nikotinabusus in die Klinik gekommen war und bereits zwei Tage nach dem Kaiserschnitt nach Bier verlangt hat, da sie ansonsten unter Alkoholentzug leiden würde. Daraufhin ist am 26.11.2001 durch die Gruppenleitung eine Erziehungskonferenz einberufen worden, um den sofortigen Einsatz einer sozialpädagogischen Familienhilfe zu veranlassen.

Am 11.12.2001 ist der Klägerin mitgeteilt worden, dass das Kind der Familie S. die ganze Nacht geschrieen habe. Die Klägerin führte daraufhin einen Hausbesuch gemeinsam mit der Hebamme durch, bei dem sie die dargelegten Zustände vorfand. In Absprache mit Frau Sc. stellte die Klägerin fest, dass der Säugling sofort aus der Familie herauszunehmen war.

2. Familie Sp.

Die Klägerin wurde am 17.01.2002 vom ... e. V. für sozialpädagogische Projekte durch Fax mitgeteilt, dass der 3 ½ Monate alte Säugling der Familie, den die Klägerin eigenverantwortlich zu betreuen hatte, sich seit zwei Tagen in der Klinik befinde, weil er auszutrocknen gedroht habe. Der ältere Bruder sei am 16.01.2002 wegen der

Verschlimmerung seiner Magen- und Darmerkrankung in das Krankenhaus gebracht worden. Die Mutter sei nicht in der Lage gewesen, dies als bedrohende Situation zu erkennen und das Erforderliche zu veranlassen. Sie sei allein aufgrund des Drucks der Mutter ihres Lebensgefährten ins Krankenhaus gegangen und benötige „permanente Kontrolle dessen was sie tut“; wegen des weiteren Inhalts des Faxes wird auf Bl. 52 d.A. Bezug genommen.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 05.11.2001 war die Situation der Familie Sp. auf einer Erziehungskonferenz dargestellt und erörtert worden. Die Klägerin war zu diesem Zeitpunkt noch nicht für die Familie zuständig, nahm jedoch an diesem Gespräch teil, weil die Familie aus dem Stadtteil St. L. in den Zuständigkeitsbereich der Klägerin in den Stadtteil M. umgezogen war. Bereits durch die Beratungsstelle St. L. ist eine sozialpädagogische Familienhilfe veranlasst worden. Die Mutter war durch zwei im Haushalt lebende Kleinstkinder oftmals überfordert. Die Versorgung war nicht gewährleistet. Die Akten betr. Familie Sp. wurden am 18.12.2001 an die Beratungsstelle M. abgegeben. Die Klägerin hat bis zum 17.01.2002 keine Maßnahmen veranlasst, insbesondere die Familie nicht aufgesucht.

Die Gruppenleitung der Sozialberatungsstelle M. hat den kündigungsberechtigten Personal- und Organisationservice der Beklagten mit Schreiben am 17.01.2002 über den Vorgang S. und mit Schreiben vom 23.01.2002 über den Vorgang Sp. unterrichtet. Der Klägerin ist hierauf Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Am 08.02.2002 ist die Stellungnahme des Klägervertreters bei der Beklagten eingegangen, sodann ist die Personalratsanhörung eingeleitet worden.

Von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes des erstinstanzlichen Urteils wird gem. § 69 Abs. 2 ArbGG abgesehen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und hat dies wie folgt begründet:

Die Klägerin habe ihre ihr im Rahmen des Wächteramtes obliegenden arbeitsvertraglichen Pflichten ganz erheblich verletzt, indem sie es im Falle S. verabsäumt habe,

sich durch deren unverzügliches Aufsuchen und durch geeignete Maßnahmen eine zuverlässige Beurteilungsgrundlage für ihr weiteres Handeln zu schaffen und indem sie es hier in beiden Fällen nach Einrichtung einer sozialpädagogischen Familienhilfe unterlassen habe, die Familien fortlaufend genau zu beobachten. Dass die Klägerin im Fall S. dadurch, dass sie den Aktenvermerk in den Fach ihrer Vorgesetzten, Frau Sc., gelegt und diese sodann, wie sie behauptet, vergeblich um ein Gespräch in dieser Sache gebeten habe, ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kind und damit gegenüber der Beklagten nicht annähernd nachgekommen sei, folge schon aus ihrem eigenen Vortrag. Danach müsse sie selbst am 19.11.2001 von einem sofortigen Handlungsbedarf ausgegangen sein. Ein solcher habe auch in Anbetracht des Aktenvermerks, insbesondere wegen des Hinweises, dass die Eltern schon mittags Bier vor sich stehen gehabt hätten und in Anbetracht der Meldung aus dem Marienkrankenhaus über die zurückgebliebene Entwicklung des Babys, sofort ergriffen werden müssen. Aufgrund ihrer Garantenstellung für das Wohlergehen des Kindes sei es unabdingbar gewesen, die Sache weiter aufzuklären. Die Klägerin habe sich nicht auf die, letztlich sich als Fehleinschätzung herausgestellte Beurteilung durch die Hebamme Sch. verlassen dürfen, sondern habe im Zweifel die Familie persönlich aufsuchen müssen.

Dieselbe nicht hinnehmbare, ausgesprochen zweifelhafte Einstellung zu ihren vertraglichen Pflichten haben die Klägerin dann wiederum an den Tag gelegt als sie sich um die Betreuung des Kindes der Familie S. nach Einberufung der Erziehungskonferenz, zu einem Zeitpunkt also als ihr das Ausmaß der Suchtprobleme der Eltern des Betreuungsbedarfes des Säuglings bekannt gewesen sei, und um die Betreuung der Familie Sp. nach dem Umzug nach M. überhaupt nicht bemüht habe, Im Falle Sp. für mehr als zwei Monate. Die Klägerin könne sich nicht zur Entlastung darauf berufen, dass die Familien durch den Einsatz von Mitarbeitern freier Träger im Rahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe ausreichend betreut gewesen seien. Die sich aus dem Staat obliegenden Wächteramt ergebenden Aufgaben, oblägen allein und in eigener Verantwortung dem Staat, vorliegend den dafür eingestellten Mitarbeitern. Dazu gehöre die Klägerin.

Die Klägerin habe damit so schwerwiegend gegen den Arbeitsvertrag verstoßen, dass es einer Abmahnung vor Ausspruch der Kündigung nicht bedurft habe. Es seien

keinerlei Anlasspunkte dafür ersichtlich, da sie davon habe ausgehen dürfen, dass die Beklagte ihr Verhalten hinnehmen werden. Auch das Interesse der Beklagten an einer sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sei höher zu bewerten als das der Klägerin an einem Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses auch nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Das mit der Weiterbeschäftigung der Klägerin verbundene Risiko sei für die Beklagte nicht hinnehmbar.

Die Beklagte habe bei der Kündigung auch die Frist des § 52 Abs. 2 BAT eingehalten. Der kündigungsberechtigte Leiter des Personal- und Organisationservices der Beklagten habe von den Vorgängen, aufgrund der Berichte des Fachbereiches, mit Schreiben am 17.01. und 23.01.2002 von den Vorgängen erfahren. Die 2-Wochenfrist des § 54 Abs. 2 BAT habe damit jedoch noch nicht zu laufen begonnen, sondern erst nach Abschluss aller unverzüglich durchgeführten Aufklärungsmaßnahmen. Die Frist habe mit Eingang der Stellungnahme der Klägerin begonnen. Die Kündigung sei damit fristgerecht zugegangen.

Die Personalvertretung sei ordnungsgemäß beteiligt worden. Die Beklagte habe der Personalvertretung keine falschen oder missverständlichen Tatsachen mitgeteilt. Die Passagen auf Seite 1 und Seite 4 des Anhörungsschreibens gäben den Sachverhalt richtig wieder. Tatsächlich habe die Beklagte die Klägerin mit Schreiben vom 03.01.2002 abgemahnt. Unerheblich sei, ob diese Abmahnung den rechtlichen Anforderungen genüge oder nicht. Unerheblich sei ebenso, dass die Beklagte diese Abmahnung später, im Laufe des Parallelverfahrens“ wieder aus der Personalakte entfernt habe. Das Hinweis in dem Anhörungsschreiben sei auch nicht missverständlich, soweit auf das Verhalten von Frau Schw. „, dass im Vorfeld bereits eine Abmahnung führte“ Bezug genommen werde. Damit habe sich der Personalrat ein hinreichendes Bild vom Kündigungssachverhalt machen können.

Gegen dieses ihr am 07.08.2002 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 09.09.2002 Berufung eingelegt und die Berufung am 08.10.2002 (verspätet) begründet.

Auf einen entsprechenden Hinweis des Berufungsgerichts durch Verfügung vom 09.10.2002 hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin durch Schriftsatz vom 29.10.2002 beantragt,

der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu gewähren

vorsorglich

Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist zu gewähren.

Er begründet dies wie folgt:

Die Berufungsbegründungsfrist sei im Fristenkalender von der seit 19 Jahren bei ihm tätigen und als äußerst zuverlässig bekannten Angestellten B. ordnungsgemäß notiert worden. Als Vorfrist sei der 04.10.2002 und als Fristablauf der 07.10.2002 notiert worden. Die Berufungsbegründungsschrift sei ihm dann auch am späten Vormittag des 07.10.2002 vollständig zur Unterzeichnung vorgelegt worden. Nach Überprüfung und Unterzeichnung sei der Schriftsatz der Angestellten B. übergeben worden, zugleich sei mit ihr mit nochmaligem Hinweis auf den Fristablauf abgesprochen worden, dass sie den Schriftsatz (mit weiterer Gerichtspost) noch am gleichen Tage beim Gericht abgebe bzw. einwerfen solle. Die Zeugin habe den Schriftsatz sodann in die Gerichtsmappe gelegt, die Frist im Fristenkalender gelöscht und mit der Gerichtsmappe kurz nach 13.00 Uhr das Büro verlassen. Sie sei dann zur 3 km entfernten Grundschule gefahren, um - wie üblich - ihren 8jährigen Sohn abzuholen. Sodann habe sie die Post zum Gericht bringen und dann nach Hause fahren wollen. Da der Sohn Ohrenschmerzen gehabt habe, habe sie sich entschlossen, erst nach Hause zu fahren und sodann zum Gericht. Der für Mittelohrentzündungen anfällige Sohn habe erhebliche Schmerzen gehabt, dass eine kurzfristige ärztliche Hilfe nötig gewesen sei. Sie habe sodann mit Dr. A. einen Termin um 15.00 Uhr vereinbart und diesen auch wahrgenommen. Es seien dort Eiter abgesaugt, das Ohr gereinigt und Antibiotika verschrieben worden. Aufgrund dieser Ereignisse habe die Angestellte B. vergessen, die Post zum Gericht zu bringen. Sie habe die Gerichtsmappe wieder ins Büro zurückgebracht, ohne ihn, den Prozessbevollmächtigten, darüber zu informieren. Am 08.10.2002 sei dann die Gerichtspost zum Gericht gebracht worden, ohne dass das Versäumnis erkannt worden sei. Hiervon habe er erstmals nach Rückkehr von der USA-Reise am 28.10.2002 abends erfahren.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat zur Glaubhaftmachung eine eigene Eidesstattliche Versicherung abgegeben und eine Kopie des Fristenkalenders (Abl. Bl. 161 und 162 d.A.) sowie eine Eidesstattliche Versicherung der Angestellten B. (Bl. 148 und 152/153) zur Akte gereicht.

Zur Sache trägt die Klägerin vor:

Das Arbeitsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Beklagte bei Ausspruch der Kündigung die Frist des § 54 Abs. 2 BAT gewahrt habe. Unrichtig sei auch, die Annahme, dass die Personalvertretung ordnungsgemäß angehört worden sei. Schließlich sei das Urteil auch inhaltlich unrichtig.

1. Der Personalrat sei deswegen nicht ordnungsgemäß angehört worden, weil ihm gegenüber u. a. die zurückgenommene Abmahnung als zu Recht erfolgt mitgeteilt worden sei. Damit habe die Personalvertretung zu einer unrichtigen Entscheidung kommen müssen. Bei Kenntnis, dass die Beklagte die Abmahnung zurücknehmen werde, würde die Personalvertretung einer fristlosen Kündigung nicht zugestimmt haben und habe dies auch nicht dürfen. Die Abmahnung sei auch nicht rechtmäßig und nicht „freiwillig“ entfernt worden, sondern die Beklagte sei insoweit nur einer gerichtlichen Entscheidung zuvor gekommen.

2. Das Arbeitsgericht habe Anforderungen an das von ihr, der Klägerin, ausgeübte Wächteramt gestellt, die niemand erfüllen könne.

1. Familie S.:

Am 11.11.2001 sei Frau S. mit dem Säugling aus dem Marienkrankenhaus entlassen worden ohne, dass die Sozialstation M. darüber informiert worden sei, dass die hochschwangere Frau S. wegen Mietschulden zwangsgeräumt und durch das Amt Bereich Wohnen in eine Übergangswohnung eingewiesen worden sei. Als die Hebamme des M.-Krankenhauses am 16.11.2001 (einem Freitag) in der Sozialstation M. angerufen habe, habe sie, die Klägerin, dafür gesorgt, dass die zwei Kolleginnen noch am selben Tag einen Hausbesuch machten. Diese hätten das Ergebnis im Aktenvermerk festgehalten und die Klägerin zusätzlich mündlich wie folgt informiert: „Du

brauchst nicht mehr zu Frau S., wir haben alles durchgesprochen. Frau S. weiß jetzt Bescheid. Ruf Montag die Hebamme Sch. an“. Der von den Kollegen gefertigte Vermerk besage u. a., dass bei der Familie S. tatsächlich eine Hebamme gewesen sei, von der jedoch die Hebamme des M.-Krankenhauses nichts gewusst habe und dass die Wohnung sauber und ordentlich vorgefunden worden sei. Der Umgang der Frau S. mit ihrem Säugling sei angemessen gewesen sei. Schließlich sei empfohlen worden, mit der Hebamme bei Abschluss deren Tätigkeit ein Perspektivgespräch zu führen. Diesen Vermerk hätten die beiden Kolleginnen Bu. und C. Frau Sc. zur Kenntnis gegeben.

Sie, die Klägerin, habe sodann am 19.11.2001 die Hebamme Sch. angerufen, die ihr bestätigt habe, dass keine Gefährdung des Säuglings vorliege. Die Betreuung des Neugeborenen durch die Mutter sei in Ordnung. Aufgrund dieser beiden voneinander unabhängigen Informationen habe sie davon ausgehen können und müssen, dass in der Familie S. alles Ordnung sei. Sie habe am 19.11.2001 auch die Zeugin Sc. noch einmal auf den Fall S. angesprochen, insbesondere auch auf den Vermerk ihrer Kolleginnen sowie ihr eigenes Telefonat mit der Zeugin Sch.. Sie habe Frau Sc. gefragt, ob noch etwas zu tun sei, da Frau Sc., sie, die Klägerin, am 15.11.2001 aufgefordert habe ihr sämtliche Vorgänge betr. Kinder zwischen null und drei Jahren zur Kenntnis zu geben. Frau Sc. habe in diesem Gespräch sie, die Klägerin, aufgefordert, die Sache S. am 21.11.2001 in der Fallbesprechung vorzulegen, was sie, die Klägerin, auch getan habe bzw. vergeblich versucht habe. Die Besprechung habe folgendes Ergebnis gehabt:

Es habe eine sozialpädagogische Familienhilfe durch Frau L. von der AWO installiert werden sollen. Die Klägerin habe sich mit dem Kinderarzt Dr. L. in Verbindung zu setzen und habe von der Hebamme Frau Sch. in Erfahrung zu bringen, ob und wie lange der Gynäkologe ein Rezept zur Notwendigkeit einer Hebamme ausstellen werde.

Das noch am 22.11.2001 mit der Hebamme Sch. geführte Telefongespräch habe ergeben, dass Frau Sch. keine Anzeichen auf Alkoholgenuss bzw. Missbrauch bei den Eheleuten S. vorgefunden habe und dass die Familien insgesamt einen guten Eindruck hinterlassen habe. Sie habe von sich aus und nicht auf Anweisung der Frau Sc. am 22.11.2001 gegen 18.00 Uhr die Familie S. persönlich aufgesucht und sich

von den zutreffenden Beobachtungen ihrer beiden Kolleginnen sowie der Hebamme Sch. überzeugen können. Hierüber habe sie am 23.11.2001 die Zeugin Sc. unterrichtet. Am 26.11.2001 habe dann eine Familienkonferenz stattgefunden, an dem die Eheleute S. mit ihrem Baby, Frau Sc., die Hebamme, Frau Sch., Frau A. (Familienhelferin der AWO) sowie, sie, die Klägerin, teilgenommen hätten. Sie habe sodann einen Hilfeplan erstellt, den Frau Sc. zur Kenntnis genommen und unterzeichnet habe. Als Folge der Familienkonferenz und des Hilfeplans vom 26.11.2001 sei die Familie S. mindestens zweimal wöchentlich von der Zeugin A. einer diplomierten Sozialpädagogin der AWO besucht und betreut worden und Frau A. habe sich jeweils mit der Hebamme Sch. abgesprochen, damit gewährleistet sei, dass die Familie S. mindestens viermal in der Woche aufgesucht werde. Die Zeuginnen hätten den Auftrag gehabt, bei Vorkommnissen sofort, sie, die Klägerin, sofort zu informieren. Irgendwelche Vorkommnisse bis zum 11.12.2001 habe es nicht gegeben.

Nachdem sie, die Klägerin, am 11.12.2001 von den Beobachtungen eines Mitbewohners des Übergangsheimes erfahren habe, habe sie alles nur mögliche unternommen. Eine Besprechung mit Frau Sc. sei, da diese keine Zeit gehabt habe, nicht möglich gewesen. Da auch sonst keine Kollegin erreichbar gewesen sei, habe sie, die Klägerin, sich mit der sehr erfahrenen und die Familie S. betreuenden Hebamme Sch. in Verbindung gesetzt und beide hätten gemeinsam die Familie S. besucht. Unrichtig sei, dass sie dies erst auf Anweisung der Zeugin Sc. getan habe. Unmittelbar nach dem Besuch bei der Familie S. habe sie, die Klägerin, Frau Sc. angerufen und vorgeschlagen, das Baby zu der allen Beteiligten als zuverlässig bekannten Schwester der Frau S., der Zeugin St. unterzubringen, womit Frau Sc. ihr Einverständnis erklärte, was dann auch geschehen sei. Sie und Frau Sc. hätten sich davon überzeugen können, dass die Verhältnisse der Familie St. einen guten Eindruck machten. Sie, die Klägerin, die Zeugin Sc. hätten sich dann mit dem örtlich zuständigen Polizeirevier in Verbindung gesetzt und die Situation und die Notwendigkeit geschildert, so insbesondere das Baby bei der Familie St. zur Ruhe kommen müsse. Die Polizeibeamten hätten versprochen, im Notfall nur in Abstimmung mit Frau St. das Baby evtl. zum ständig besetzten Kindernotdienst zu bringen. Gleichzeitig hätten sie, die Klägerin, und die Zeugin Sc. vereinbart, dass sie, die Klägerin, einen Antrag gem. § 50 KJHG bei dem Amtsgericht Lübeck stellen werde, was am 12.12.2001 auch geschehen sei. In der Folgezeit sei Frau S. mit ihrem Baby von der Sozialpädagogin

Frau A. betreut worden. Diese habe jedoch feststellen müssen, dass Frau S. sich nicht an ihre Anordnung gehalten habe. Sie, die Klägerin, habe sodann einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrecht auf das Jugendamt der Beklagten gestellt.

2. Familie Sp.

Die Familie Sp. sei am 01.09.2001 aus dem Stadtteil St. L. in den Stadtteil M. umgezogen. Gem. den einschlägigen Richtlinien der Beklagten bleibe der bis dahin der verantwortliche Sachbearbeiter auch nach einem Umzug zuständig, bis nach ordnungsgemäßen Aktenübergabe ein neuer Sachbearbeiter die Zuständigkeit übernehme, was im vorliegenden Fall frühestens am 27.12.2001 in ihrer, der Klägerin, Person geschehen sei.

Das Hilfeplangespräch bzw. die Erziehungskonferenz am 05.11.2001, an der sie teilgenommen habe, habe sich aus fachlicher Sicht für die Dauer einer sog. externen, sozialpädagogischen Familienhilfe ausgesprochen und dabei - richtliniengemäß - auf die AWO als Leistungsanbieter zurückgegriffen. Der so beschlossene Hilfeplan habe eine Zielvereinbarung enthalten, die nach drei Monaten habe intern überprüft werden sollen, demgemäß sei die nächste Überprüfung für den 01.03.2002 vorgemerkt worden. Bis zum 05.11.2001 sei nichts negatives oder auffälliges über die Familie Sp. berichtet worden. Mit der vor Ort tätigen Familienhelferin N. sei zugleich - auch wie üblich - abgesprochen worden, dass diese sich an die Klägerin wenden solle/werde, falls Probleme auftauchten. Nachdem die Zeugin Sc. die Akte Sp. zumindest bereits am 17.12.2001 (evtl. auch früher) erhalten hatte, habe sie diese Akten am 18.12.2001 (einem Freitag) ihr, der Klägerin, zu einem Zeitpunkt ins Fach gelegt, zu dem sie sich nicht mehr in den Diensträumen aufgehalten habe. Damit sei ihre Zuständigkeit für die Familie Sp. auf sie übergegangen. Da die Akte nicht nur keinen negativen Hinweis enthalten habe, sondern einen durchaus positiven Entwicklungsbericht der zuständigen Familienhelferin, der Zeugin N., vom ... e.V., sei die Akte für sie in keiner Weise erkennbar eilbedürftig gewesen.

Am 16.01.2002 habe die Zeugin N. ihr, der Klägerin, telefonisch mitgeteilt, dass sich die beiden Kinder der Familie Sp. seit dem 15. bzw. 16.01.2002 im Krankenhaus be-

fänden. Zugleich habe die Zeugin erklärt, dass sie für die weitere Betreuung der Kinder nach deren Entlassung aus der Klinik mehr Wochenstunden benötige. Sie, die Klägerin, habe Frau N. daraufhin gebeten, einen entsprechenden schriftlichen Antrag auf Ausdehnung der wöchentlichen Hilfestunden zu stellen, um den Antrag mehr Nachdruck und damit Erfolgsaussicht zu geben, was sodann auch mit dem Fax vom 17.01.2002 geschehen sei (Bl. 52 d. A.). Dieses allein auf ihre Veranlassung von der Zeugin N. gefertigte Fax habe die Beklagte offenbar zum Anlass der fristlosen Kündigung genommen. Die Zeugin Sc. habe offenbar überhaupt keine Dringlichkeit wegen des Faxes gesehen und zunächst eine Familienkonferenz für den 29.01.2002 terminiert. Lediglich auf ihr, der Klägerin, Drängen, habe sie die Erziehungskonferenz dann schließlich am 23.01.2002 stattfinden zu lassen.

Die Klägerin beantragt:

1. festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien weder durch die fristlose Kündigung noch durch die ersatzweise ausgesprochene ordentliche Kündigung gemäß Schreiben der Beklagten vom 22.02.2002 beendet worden ist,
2. für den Fall, dass die Klägerin mit dem Feststellungsantrag zu 1. obsiegt, die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreits als Sozialpädagogin im Bereich Jugendhilfe/Jugendamt zu den bisherigen Bedingungen weiter zu beschäftigen, mit der Maßgabe, dass insoweit Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts beantragt wird. Weiterhin stellte der Vertreter der Berufungsklägerin den Wiedereinsetzungsantrag aus dem Schriftsatz vom 29.10.2002 (Bl. 114 d. A.) und beantragte überdies, den Auflösungsantrag der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt:

Die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt die Entscheidungsgründe des Arbeitsgerichts und erwidert auf die Berufungsbegründung wie folgt:

Entgegen der Auffassung der Klägerin habe sie die Frist des § 54 Abs. 2 BAT eingehalten. Auch die Anhörung der Personalvertretung sei ordnungsgemäß. Sie habe dem Personalrat die aus ihrer, der Beklagten Sicht, tragenden Kündigungsgründe mitgeteilt und alle Anlagen (Anlagenkonvolut B 1) vorgelegt. Für den Personalrat sei

erkennbar gewesen, dass die Abmahnung vom 03.01.2002 allein schon wegen des zeitlichen Ablaufs nicht als Grundlage für die Kündigung habe dienen sollen. Sie habe sie irgendwann später auch nicht deswegen zurückgenommen, weil sie unrechtmäßig gewesen sei.

Die Klägerin habe das ihr obliegende staatliche Wächteramt in beiden Fällen schwerwiegend verletzt. Jedes Kind und jeder Jugendliche habe gegenüber dem Staat ein Anspruch auf Ausübung des Wächteramtes. Dieses erstrecke sich auch auf präventive Maßnahmen zum Schutze des Kindeswohls. Nach dem SGB VIII bestünden staatliche Schutzpflichten, die für alle Maßnahmen nach dem SGB VIII Geltung hätten. Das Kinder- und Jugendhilferecht trage den hohen Anforderungen an die Mitarbeiter der Jugendhilfe in besonderer Weise Rechnung. Die von den Jugendämtern im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllenden Aufgaben könnten nur durch Sozialpädagogen wahrgenommen werden. Die Klägerin versuche den Eindruck zu erwecken, dass Versäumnisse Dritter für die verspätete Hilfe ursächlich gewesen seien. Das entspreche nicht den Tatsachen und zeige zudem, dass die Klägerin ihre mit dem Wächteramt verbundenen Aufgaben offensichtlich nicht als persönliche Verpflichtung ernst nehme.

1. Familie S.:

Aus dem Anruf der Hebamme des M.-Krankenhauses, habe sich eine erhebliche Gefährdung im Sinne von § 42 Abs. 3 SGB VIII ergeben. Bei der Meldebewertung sei von Frau Bu. sei ein sofortiger Handlungsbedarf erkannt worden. Wegen Verhinderung der Klägerin hätten dann die beiden sozialpädagogischen Fachkräfte der Sozialstation M. - Frau Bu. und Frau C. - einen Hausbesuch gemacht. Die Klägerin habe dies nicht veranlasst. Die beiden Mitarbeiterinnen hätten keine akute Vernachlässigung festgestellt, die eine sofortige Inobhutnahme des Kindes erfordere. Sie hätten der Klägerin lediglich mitgeteilt, dass sich die Besorgnis der Kindeswohlgefährdung nicht bestätigt habe und dass, die Klägerin, wegen der Inobhutnahme des Kindes nicht zur Familie S. fahren müsse. Gleichwohl hätten sich aus der Meldung der Hebamme des Krankenhauses und den Vermerk der Kolleginnen hinreichende Hinweise auf erhebliche Belastungsfaktoren ergeben, die hier präventive Maßnahmen erforderlich gemacht hätten, die die Klägerin unterlassen habe. Die Klägerin habe die

Pflicht gehabt, nun sofort eine genaue Abklärung und weitere Risikoeinschätzung vorzunehmen. Hierzu hätte sie weitere Informationen über den Gesundheitszustand des Kindes, wie eine enge ärztliche Kontrolle durch den Kinderarzt veranlassen und die Versorgungssituation durch die offenbar alkoholgefährdeten Eltern abklären müssen. Sie habe auch ermitteln müssen, ob das Kind durch eine psychosoziale Belastung der Eltern (Räumungsklage, Alkoholgefährdung) einer mangelnden Aufsicht durch die Eltern unterliege. Weiter habe abgeklärt werden müssen, welche Kompetenzen die Eltern mitgebracht hätten, um lebensnotwendige Grundbedürfnisse des Säuglings zu befriedigen. Das sei zu diesem Zeitpunkt nicht geschehen. Die Klägerin habe sich, anstatt diese Aufgaben eigenverantwortlich zu wahrzunehmen, damit begnügt, sich am 19.11.2001 telefonisch bei der Hebamme Sch. zu informieren. Sie habe sich allein auf diese Auskunft verlassen. Diese sei jedoch keine hinreichende Grundlage für eine kompetente, umfassende sozialpädagogische Einschätzung. Der Eindruck der Hebamme sei nur ein Baustein und ersetze nicht die Beurteilung durch die sozialpädagogische Fachkraft. Hierauf habe die Klägerin verzichtet.

Die Ausführungen der Klägerin machten deutlich, dass sich die Klägerin allein auf die Einschätzung der Hebamme verlassen habe, die jedoch keine Grundlage für eine kompetente, umfassende sozialpädagogische Einschätzung darstellen könne. Die Klägerin habe damit das staatliche Wächteramt, das dem Schutz der Kinder und Jugendlichen diene, nicht wahrgenommen. Auch nach Einleitung einer sozialpädagogischen Familienhilfe bestehe die Gewährspflicht des Mitarbeiters der Jugendhilfe fort. Die von den Jugendämtern zu erfüllenden Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe könnten - wie dargelegt - nur durch Sozialpädagogen wahrgenommen werden. Das verdeutliche die hohen Anforderungen an die Qualifizierung dieser Mitarbeiter.

Frau Sc. und nicht die Klägerin habe auf eine zeitnahe Fallbesprechung gedrängt. Im Gespräch am 22.11.2001 zwischen der Klägerin und der Zeugin Frau Sc. habe die Zeugin Sc. festgestellt, dass die Klägerin innerhalb von sechs Tagen weder einen Hausbesuch durchgeführt noch umfangreiche Fakten gesammelt habe. Sie habe die Klägerin dringend angewiesen, am 22.11.2001 den unangemeldeten Hausbesuch zu machen und weitere Rücksprache mit dem Kinderarzt, der Hebamme und dem Kran-

kenhaus zu nehmen. Die Klägerin habe sich darauf berufen, dass die Hebamme zweimal wöchentlich bei der Familie sei.

Unrichtig sei, dass die Klägerin in der Fallbesprechung am 21.11.2001 aus Zeitgründen die Darstellung des Falles der Familie S. nicht habe darstellen können. Aus dem Protokoll der Gruppenbesprechung (Abl. Bl. 188 - 194 d.A.) ergebe sich, dass die Klägerin den Fall nicht eingebracht habe.

In dem Bericht vom 23.11.2001 über den Hausbesuch und das Gespräch mit dem Kinderarzt habe die Klägerin erklärt, dass kein akuter Handlungsbedarf bestehe. Sie habe jedoch festgestellt, dass Nachbarn in der Wohnung gewesen seien, die Bier getrunken hätten. Die Eltern selbst, seien nicht angetrunken gewesen. Der behandelnde Arzt habe der Klägerin mitgeteilt, dass aufgrund eines einzigen Kontaktes keine konkreten Aussagen gemacht werden könnten. Zwei Termine (20./21.11.2001) seien von den Eltern abgesagt worden. Der Arzt habe Kontrollbesuche und die Unterstützung der Eltern empfohlen. Zwischenzeitlich habe sich auch herausgestellt, dass die Hebamme nur einmal in der Woche die Familie aufgesucht habe. Am 23.11. sei die Klägerin dringend daraufhingewiesen worden, dass sie die Familie unterstützen müsse. Die Klägerin habe am gleichen Tage mitgeteilt, dass die Eltern den Kinderarzttermin am gleichen Tage wahrgenommen hätten. Die Familienkonferenz am 26.11.2001 sei auf Anweisung von Frau Sc. durchgeführt worden. Die Klägerin habe einen Termin zwei Wochen später vorgeschlagen. In der Konferenz sei eine engmaschige Überwachung der Familie beschlossen worden.

Auch die Familienkonferenz am 26.11.2001 sei auf Anordnung von Frau Sc. durchgeführt worden. Die Tatsache, dass beschlossen worden sei, dass die Familie S. mindestens zweimal wöchentlich jeweils von der Zeugin A. bzw. Zeugin Sch. betreut werden sollte, habe die Klägerin nicht von ihrer Verantwortung entbinden können. Vielmehr sei es ihre Sache gewesen, die Einhaltung zu kontrollieren und zu überwachen. Tatsächlich seien die Absprachen zwischen Frau A. und Frau Sch. auch nicht eingehalten worden, so dass die Familie unbemerkt von der Klägerin tagelang ohne jede Kontrolltermine bzw. Hausbesuche gelassen worden sei. Ein Bewohner des Übergangsheims habe dann am 11.12.2001 persönlich mitgeteilt, dass das Kind die ganze Nacht geschrien habe. Frau Sc. sei daraufhin derart beunruhigt gewesen,

dass sie die Anweisung zum sofortigen Hausbesuch gegeben habe. Die Klägerin sei der Meinung gewesen, es handele es sich um eine unbedeutende Meldung, die nicht erst zu nehmen sei. Die Klägerin habe dann selbst geschildert, dass sie bei dem Hausbesuch katastrophale lebensbedrohende Zustände vorgefunden habe. Herr S. und zwei andere Besucher seien schwer betrunken gewesen. Auch Frau S. sei alkoholisiert gewesen. Herr S. habe seiner Frau Gewalt angedroht. In Absprache mit Frau Sc. sei das Kind dann aus der Familie rausgenommen und zur Schwester der Mutter gebracht worden. Die Klägerin habe zunächst gemeint, sie müsse den Säugling nicht mehr zur Schwester der Mutter begleiten, dann sei jedoch entschieden worden, dass sie dies zu tun habe, was sich als richtig erwiesen habe, da Frau S. das Kind zu ihrer Mutter habe bringen wollen. Dann sei durch einstweilige Anordnung später das Aufenthaltsbestimmungsrecht den Eltern entzogen worden.

2. Fall Sp.

Die Klägerin sei seit 18.12.2001 zuständige sozialpädagogische Fachkraft nach dem Umzug der Familie nach M. gewesen. Bis dahin sei der Zeuge E. zuständig gewesen. Unrichtig sei, dass sich bis zum 05.11.2001 nichts negatives ergeben habe. Aus der Fortschreibung des Hilfeplans vom 06.11.2001 ergebe sich, dass die „Bearbeitung der Nahziele ... nur bedingt oder gar nicht erreicht ...“ worden seien. Bereits in der Familienkonferenz am 05.11.2001 sei aufgrund des Berichtes von Frau N., Mitarbeiterin von ... e.V., eine äußerst problematische Situation der Familie festgestellt worden. Die Klägerin habe sich nicht darauf zurückziehen dürfen, dass für die weitere Überprüfung der 01.03.2002 vorgemerkt worden sei. Auch insoweit habe sie ihre Überwachungspflicht verletzt. Das Fax vom 17.01.2002 belege, dass allein durch Frau N. eine angemessene Betreuung der Familie nicht möglich gewesen sei. Dennoch habe die Klägerin es bis zum 16.01.2002 nicht für nötig befunden, Frau Sp. aufzusuchen.

Die Parteien haben noch jeweils zu dem Vorbringen der Gegenseite durch Schriftsätze ergänzend vorgetragen. Insoweit wird hinsichtlich des Schriftsatzes der Klägerin auf Bl. 195 bis Bl. 204 und hinsichtlich des Schriftsatzes der Beklagten, Anlagen auf Bl. 206 bis Bl. 215 der Akte Bezug genommen.

Wegen der Beweisantritte der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Berufung ist zulässig. Sie ist dem Wert der Beschwer nach statthaft und form- und fristgerecht eingelegt worden. Die Berufungsbegründungsfrist ist nicht eingehalten worden, der Klägerin ist jedoch in soweit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (I.). In der Sache ist die Berufung nicht gerechtfertigt (II.).

I.

Der Klägerin ist für die Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

1. Die Berufungsbegründungsfrist ist nicht eingehalten. Gemäß § 66 Abs. 1 S. 1 und 2 ArbGG ist die Frist am 07.10.2002 abgelaufen, da das in vollständiger Form abgefasste Urteil des Arbeitsgerichts dem Klägervertreter am 07.08.2002 zugestellt worden ist. Die Berufungsbegründung ist jedoch erst am 08.10.2002 beim Landesarbeitsgericht eingegangen.

2. Der Wiedereinsetzungsantrag ist form und fristgerecht gestellt und damit zulässig, da er innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des gerichtlichen Hinweises beim Prozessbevollmächtigten der Klägerin beim Berufungsgericht eingegangen ist (§§ 234 Abs. 1 und 2, 236 Abs. 1 ZPO).

3. Der Wiedereinsetzungsantrag ist auch begründet. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin war ohne sein Verschulden daran gehindert, die Berufungsbegründungsfrist einzuhalten (§ 233 ZPO).

Das Versehen der Angestellten B., das darin liegt, dass sie weisungswidrig aufgrund besonderer Umstände - Erkrankung des Sohnes - die Berufungsbegründungsschrift nicht am 07.10.2003 eingeworfen hat, ist dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin nicht als Verschulden zuzurechnen. Versehen des Büropersonals, das nicht auf ei-

genes Verschulden des Anwalts zurückzuführen ist, hat die Partei nicht zu vertreten. Dass kein eigenes Verschulden des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vorliegt, hat er ausreichend vorgetragen und auch glaubhaft gemacht. Die Erledigung der ausgehenden Post, insbesondere deren Einwurf in den Gerichtsbriefkasten, kann der Anwalt auf zuverlässiges Personal übertragen, wobei bei drohendem Fristablauf zusätzlich zu fordern ist, dass die Angestellte hierüber belehrt wird. Diese Voraussetzungen sind hier vorgetragen und glaubhaft gemacht. Organisationsfehler sind nicht ersichtlich.

II.

Das Arbeitsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die von der Beklagten ausgesprochene außerordentliche Kündigung ist rechtswirksam. Die Angriffe der Berufung rechtfertigen keine abweichende Entscheidung.

1. Das Arbeitsgericht hat zu Recht festgestellt, dass die Beklagte die außerordentliche Kündigung fristgerecht gemäß § 54 Abs. 2 BAT ausgesprochen hat. Die Berufungsbegründung lässt insoweit keinen konkreten Umstände erkennen, warum diese Feststellung rechtsfehlerhaft sein soll (§ 520 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO).

2. Dem Arbeitsgericht ist auch darin zu folgen, dass die Personalvertretung vor Ausspruch der Kündigung ordnungsgemäß beteiligt worden ist (§ 52 Abs. 1 und 2 MBG-SH). Die Beklagte hat den Personalrat durch den Hinweis auf die später zurückgenommene Abmahnung nicht unzutreffend unterrichtet, da sie dem Personalrat nur ihren Kenntnisstand im Zeitpunkt der Anhörung mitzuteilen hat. Das Berufungsgericht sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab, da den Entscheidungsgründen des Arbeitsgerichts in vollem Umfang zu folgen ist (§ 69 Abs. 2 ArbGG).

3. Das Berufungsgericht folgt dem Arbeitsgericht auch darin, dass ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung vorliegt.

a) Gemäß § 626 Abs. 1 BGB kann das Arbeitsverhältnis von jedem Vertragsteil ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfal-

les und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein solcher wichtiger Grund liegt - wie das Arbeitsgericht zutreffend festgestellt hat - vor.

b) Die Klägerin hat sowohl im Fall der Familie S. als auch dem der Familie Sp. ihre arbeitsvertraglichen Pflichten schwerwiegend und schuldhaft verletzt und dadurch insbesondere im Fall S. eine lebensbedrohende Situation des Kindes verschuldet. Zu Recht hat das Arbeitsgericht ausgeführt, dass die Klägerin ihre verantwortliche Rolle als Sozialpädagogin, die eigenverantwortlich das vom Staat für Kinder und Jugendliche gemäß Art. 6 Abs. 2 und dem SGB VIII wahrzunehmende Wächteramt des Staates nicht nur nicht ausreichend wahrgenommen hat, sondern die Bedeutung dieser Aufgabe offensichtlich verkennt, indem sie meint, bei einer allgemeinen sozialpädagogischen Familienhilfe durch einen freien Träger und die Betreuung durch eine Hebamme müsse sie sich nicht persönlich um die ihr anvertrauten Familien kümmern, sondern müsse erst dann selbst aktiv werden, wenn sie von diesen Personen Hinweise erhalte. Offenbar fasst die Klägerin ihre Aufgabe zur Hilfe zur Erziehung und Maßnahmen zum vorläufigen Schutz der ihr anvertrauten Familien als „Innendiensttätigkeit“ auf mit gelegentlichen Aufsuchen der ihr anvertrauten Familien, sofern ihr Hinweise auf Probleme zugehen oder Hausbesuche dienstlich angeordnet werden. An dieser Auffassung hat die Klägerin nach dem Eindruck des Berufungsgerichts bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung festgehalten, obwohl gerade der Fall S. zeigt, dass dieses Verhalten zu einer lebensbedrohenden Situation des Kindes geführt hat.

c) Im Fall S. hätte die Klägerin sich angesichts der gravierenden Feststellungen der Hebamme des M.-Krankenhauses am 16.11.2002¹ auch nach dem Besuch der Familie durch ihre Kolleginnen und dem von diesen gefertigten Vermerk und auch dann, wenn diese die von der Klägerin behaupteten Äußerungen abgegeben haben, noch vor dem Hausbesuch am 22.11.2001 persönlich ein Bild von der Situation der Familie machen müssen und sich nicht auf die Auskunft der Hebamme verlassen dürfen. Völlig unverständlich ist jedoch, dass sie trotz ihrer Feststellungen bei ihrem Hausbesuch und dem Ergebnis der Erziehungskonferenz am 26.11.2001 weitere zwei Wochen, d.h. bis zum 11.12.2001, keinen Hausbesuch gemacht hat, sondern sich auf

die Mitarbeiterin des freien Trägers der sozialpädagogischen Familienhilfe verlassen hat. Gerade das macht besonders deutlich, dass der Klägerin ihre sich aus dem SGB VIII ergebenden arbeitsvertraglichen Pflichten nicht klar waren und sind.

d) Im Fall Sp. war der Klägerin die Situation der Familie auf Grund des Hilfeplangesprächs am 05.11.2001 bekannt. Aus der Fortschreibung des Hilfeplans vom 06.11.20021 ergab sich mit hinreichender Deutlichkeit, dass Handlungsbedarf bestand. Auch in diesem Fall verließ sich die Klägerin auf die eingeleiteten Maßnahmen der Familienhilfe und unterließ es pflichtwidrig, die Familie nach dem 18.12.2001 bis zum 16.01.2002 aufzusuchen.

e) Die Klägerin bestätigt die Feststellung, dass sie bis heute ihre besondere Aufgabenstellung nicht erkennt, wenn sie vorträgt, dass damit Anforderungen an das Wächteramt gestellt werden, die niemand erfüllen könne. Wieso die Pflicht, sich durch Hausbesuche selbst ein Bild von den anvertrauten Familien zu machen, nicht erfüllbar ist, ist nicht nachvollziehbar. Die Klägerin hat auch nicht vorgetragen, dass sie die Hausbesuche wegen dienstlicher Überlastung nicht hat ausführen können. Sie hat dies schlicht nicht für nötig befunden.

f) Zu ihrer Entlastung kann sich die Klägerin nicht auf das Verschulden Dritter berufen. Die Klägerin hatte ihre Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen und durfte nicht abwarten, bis sie Weisungen von Frau Sc. erhält. Aus diesem Grunde ist ihr Vorbringen nicht geeignet, ihr eigenes Verschulden etwa durch - behauptete - unzureichende Weisungen von Frau Sc. abzuschwächen.

4. Zutreffend hat das Arbeitsgericht auch entschieden, dass die außerordentliche Kündigung nicht deswegen unwirksam ist, weil vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung erforderlich war. Die Klägerin hat gegen ihre Hauptpflichten aus dem Arbeitsvertrag grob verstoßen. Diese Verstöße stellen sich im Hinblick auf die möglichen schwerwiegenden Folgen für die ihr anvertrauten Familien und Kinder als Vertrauenspflichtverletzungen dar.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist auch bei Störungen im Vertrauensbereich dann vor der Kündigung eine Abmahnung erforderlich, wenn es um

ein steuerbares Verhalten des Arbeitnehmers geht und eine Wiederherstellung des Vertrauens erwartet werden kann. Das setzt voraus, dass der Arbeitnehmer annehmen durfte, sein Verhalten sei nicht vertragswidrig bzw. der Arbeitgeber werde es zumindest nicht als ein erhebliches, den Bestand des Arbeitsverhältnisses ansehen (Urt. vom 04.06.1997, AP Nr. 137 zu § 626 BGB; Urt. vom 08.06.2000, AP Nr. 163 zu § 626 BGB). Danach kann die Beklagte nicht auf eine Abmahnung verweisen werden. Die Klägerin konnte im Hinblick auf die möglichen Folgen ihrer Pflichtwidrigkeiten nicht darauf vertrauen, dass die Beklagte ihr Verhalten nicht als ein den Bestand des Arbeitsverhältnisses gefährdendes Verhalten ansehen würde. Überdies ist nicht von einer Änderung ihres Verhaltens auszugehen, da die Klägerin - wie dargelegt - nicht hat erkennen lassen, dass ihr Verhalten ein einmaliges Versagen war, dessen Wiederholung in der Zukunft nicht mehr zu erwarten war.

5. Auch die erforderliche Interessenabwägung geht zu Lasten der Klägerin. Das Berufungsgericht folgt dem Arbeitsgericht darin, dass das Interesse der Beklagten an einer sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Interessen der Klägerin an einer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, ggf. auch nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, vorgeht. Der Beklagten kann es nicht zugemutet werden, weitere Risiken für die anvertrauten Familien, Kinder und Jugendlichen hinzunehmen.

Die Berufung war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

gez. ...

gez. ...

gez. ...